Der Polizeipräsident in Berlin

Justiziariat
-Widerspruchsstelle-

Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde

[redacted]

EINGEGANGEN
19. JAN. 2021

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 613-IFG-20/02265

Bearbeiter/-in: [redacted]
Zimmer: 4323

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664 -906613
Vermittlung: +49 30 4664-0
Quer: 99400

Fax: Durchwahl: +49 30 4664-906699

E-Mail: Just6@polizei.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
www.polizei.berlin.de

Datum 08.01.2021

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr [redacted],

auf Ihren Widerspruch vom 28.10.2020 gegen den Bescheid des Justiziariats vom 21.10.2020 zum Aktenzeichen: - Just 4 Gr- IFG 142.20 - ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

2. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.
   Aufwendungen werden nicht erstattet.

Begründung

I.

Sie stellten am 03.10.2020 einen Antrag auf Auskunft über den Polizeieinsatz zur Räumung des Weinbergparks in der Nacht vom 02. auf den 03.10.2020. Mit Bescheid vom 21.10.2020 lehnte das Justiziariat dieses Auskunftsersuchen ab.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 28.10.2020 – eingegangen am 30.10.2020 – fristgerecht Widerspruch erhoben.

Das Justiziariat half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle des Polizeipräsidenten in Berlin – Just 6 - zur abschließenden Entscheidung vor.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Zweck des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs– und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Somit hat gem. § 3 IFG jeder Mensch das Recht, Akteneinsicht zu erlangen.

Gemäß § 9 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt wird. Dies wurde bereits mit Schreiben vom 21.10.2020 mit Schreiben vom Justiziariat 4 ausreichend begründet.

Ebenfalls gegen eine Akteneinsicht bzw. -auskunft steht der § 11 IFG.

Durch die Auskunft über Polizeieinsätze würden strategische Polizeiarbeit aufgedeckt und damit zu einer Gefährdung des Gemeinwohls führen.

Im Übrigen weise ich Sie daraufhin, dass über polizeiliche Ermittlungsarbeit grundsätzlich keine Auskunft erteilt werden kann, da hierdurch der Erfolg dieser Tätigkeit in Frage gestellt wird.

Ihre Einlassung, dass es sich bei den Unterlagen über die Polizeieinsätze nicht ausschließlich um schützenswerte Informationen gemäß § 9 Abs. 1 IFG handeln würde, kann nicht durchgreifen.

Ein Auseinanderdividieren von schützenswerten und nicht schützenswerten Informationen zu einem Polizeieinsatz würde nur noch Informationsfragmente übriglassen, die keinen Informationsgewinn für den Anfragenden ergeben würden. Gerade Auslöser und Ziel eines Einsatzes könnten nicht veröffentlicht werden, da diese durch polizeiliche Ermittlungsarbeit gewonnen wurden.

Die Entscheidung bezüglich der Datenauskunft ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

<u>Kostenentscheidung</u>

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Da das Land Berlin jedoch keine Kosten geltend macht, müssen lediglich die eigenen Aufwendungen getragen werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den angefochtenen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html) einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag
Golembus

Beglaubigt

Rechtliche Grundlagen, Erläuterungen der Abkürzungen, Fundstellen

IFG		Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15.10.1999 zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des IFG vom 08.07.2010 (GVBl. S. 358)
ASOG	=	Allgemeines Sicherheits – und Ordnungsgesetz vom 14.04.1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Art. 1 Neunzehntes ÄndG vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 330)
VwVfG	=	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I.S. 2010) geändert worden ist
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt

Das GVBl. kann in den Büchereien der Bezirksämter sowie in der Senatsbibliothek (Breite Straße 30-36, 10178 Berlin) eingesehen werden.